

Teltomer Kreisblatt.



Er scheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementpreis:
pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Schneberger-Platz 260
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

No. 97

Berlin, den 3. December 1873.

18. Jahrg.

Am tliches.

Berlin, den 1. Dezember 1873.

Nach § 31 der Kreisordnung vom 13. Dezember pr. ist für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen, und nach § 21 führt für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks der Gutsvorsteher die für den Bereich eines Gemeindebezirks dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung.

Der Besitzer eines selbstständigen Gutes übt die Geschäfte als Gutsvorsteher entweder persönlich oder durch einen befähigten Stellvertreter aus.

In zerstückelten Gutsbezirken steht die Befugnis zur Bestellung eines Stellvertreters dem Besitzer des Restgutes zu, sofern nicht dieser selbst das Amt des Gutsvorstehers übernehmen will.

Chef Frauen werden durch den Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater, Pflegebefohlene durch ihren Vormund oder Curator vertreten.

Ein Stellvertreter muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirk oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Unter dieser Voraussetzung kann auch der Gutsvorsteher eines anderen Bezirks zum Stellvertreter bestellt werden.

Die Bestellung eines Stellvertreters kann sowohl in der Art erfolgen, daß demselben die Wahrnehmung sämtlicher Gutsvorsteher-Geschäfte dauernd und ausschließlich übertragen wird, als auch in der Art, daß er für den Gutsbesitzer nur im Falle der Behinderung desselben soweit und solange eintritt, als ihm dies aufgetragen wird.

Die Bestellung eines besonderen Stellvertreters muß erfolgen, wenn

- 1) das Gut einer juristischen Person, einer Actien-Gesellschaft, einer Commandit-Gesellschaft auf Actien gehört, oder wenn mehrere Mitbesitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll;
- 2) der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist;
- 3) derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirk oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, oder
- 4) wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Demgemäß sind auch unverheiratete Besitzerinnen zur Bestellung eines Stellvertreters verpflichtet.

Für die von dem Hauptgute entfernt gelegenen Theile eines selbstständigen Gutsbezirks kann von dem Kreisausschusse die Bestellung eines besonderen Stellvertreters angeordnet werden, sofern dies

für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

Hat der Gutsherr für die Verwaltung des Schulzenamtes in der zugehörigen Gemeinde Landdotationen allein oder in Verbindung mit Geld- oder Naturalbeiträgen gewährt, so ist derselbe nach § 28 berechtigt, hierfür von dem Gemeindevorsteher auch ferner die Wahrnehmung der Gutsvorsteher-Geschäfte beziehungsweise die Vertretung hierbei in dem bisherigen Umfange zu fordern.

Der Gutsherr sowohl als die Gemeinde können die Lösung eines derartigen Verhältnisses gegen Fortfall der Geld- und Naturalbeiträge und gegen Entschädigung für die Landdotationen verlangen. Der Gemeinde steht dabei das Recht zu, statt der Gewährung einer Entschädigung die Landdotation herauszugeben.

Indessen können auch da, wo solche Rechtsverhältnisse nicht obwalten Seitens des Gutsbesizers sämtliche oder einzelne Gutsvorsteher-Geschäfte, wie namentlich die Anfertigung der Steuerlisten, Militair-Stammrollen und anderer Listen und Nachweisungen, sowie die Vorführung der Militairpflichtigen vor die Kreis- und Gemarkungscommission u. s. w. an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde übertragen werden. Es kann dies jedoch nur unter gegenseitiger Zustimmung und gegen eine angemessene Entschädigung Seitens des Gutsbesizers geschehen. Ein derartiges Abkommen bedarf der diesseitigen Bestätigung.

Die Herren Besitzer selbstständiger Güter ersuche ich, Sich gefälligst — bis zum 24. Dezember cr. — gegen mich schriftlich zu erklären: ob Sie das Amt eines Gutsvorstehers persönlich ausüben oder wem und in welchem Umfange Sie dasselbe übertragen wollen, beziehungsweise ob und in welchem Umfange Sie die Wahrnehmung der Gutsvorsteher-Geschäfte von einem Gemeindevorsteher beanspruchen, worauf Sie einen solchen Anspruch gründen, und ob derselbe bei der darüber mit der Gemeinde gepflogenen Verhandlung anerkannt ist. Die Verhandlung ist mir einzureichen.

Die Herren Pächter von Staats- und Hausfideicommiss-Domains, sowie die Herren Oberförster wollen bei ihren Dienstbehörden rechtzeitig in dieser Angelegenheit die erforderlichen Anträge stellen.

Im Uebrigen mache ich auf die folgenden Vorschriften der §§ 33/4 der Kreisordnung aufmerksam:

Der Gutsbesitzer beziehungsweise der Stellvertreter wird in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrathe bestätigt. Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses verweigert werden.

Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe oder in dessen Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt.

Unterläßt der Besitzer des Gutes in den vorgedachten Fällen oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher verweigert worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich im Konkurse, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

Der Königl. Landrath des Teltowischen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 29. November 1873.

Bekanntmachung.

Einführung des neuen Porto Tarifs für Packet- und Werthsendungen.

Am 1. Januar 1874 tritt der neue Porto Tarif für Packet und Werthsendungen in Kraft.

1. Das Porto für Packete bis 5 Kilogramm (10 Pfd.) einschließlich beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen 2 $\frac{1}{2}$ Sgr., auf alle weiteren Entfernungen 5 Sgr.; bei Packeten über 5 Kilogramm für die ersten 5 Kilogramm die vorstehenden Sätze, und für jedes weitere Kilogramm $\frac{1}{2}$ bis 5 Sgr. je nach der Entfernung.

2. Das Porto für Briefe mit Werthangabe beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen 2 Sgr., auf alle weiteren Entfernungen 4 Sgr.

3. Die Versicherungsgebühr für Briefe und Packete mit Werthangabe beträgt: $\frac{1}{2}$ Sgr. für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Sgr.

4. Für die als Sperrgut anzusehenden Packete wird das Porto um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Packete, welche in irgend einer Dimension 1 $\frac{1}{2}$ Meter überschreiten; oder welche in einer Dimension 1 Meter, in einer anderen $\frac{1}{2}$ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen; oder welche bei der Verladung einen unverhältnismäßig großen Raum in Anspruch nehmen bz. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutschachteln oder Cartons in Holzgestell, Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kinderwagen) u. s. w.

5. Bei Packeten bis 5 Kilogramm und bei Briefen mit Werthangabe wird im Nichtfrankirungsfalle das Porto um 1 Sgr. erhöht.

Es ist dringend wünschenswerth, daß künftig auch bei den Packet- und Werthsendungen, gleichwie dies bereits bei den Briefen der Fall ist, die Frankirung die Regel bilde. Der Tarif für Sendungen bis 5 Kilogramm und für Werthbriefe ist so einfach, daß die Absender das Porto für mit Leichtigkeit selbst berechnen und die Sendungen bereits mit Freimarken frankirt, einliefern können. Ein Verzeichniß der im Umkreise von 10 Meilen liegenden Postorte ist bei jeder Postanstalt ausgehängt.

6. Der neue Tarif gilt im gesammten Deutschen Verkehre des Reichs-Postgebiets, und findet auch auf die Sendungen nach und aus fremden Ländern bezüglich der auf deutschem Gebiete zurückzuliegenden Strecken gleichmäßig Anwendung, mit vorläufiger Ausnahme jedoch der im Verkehre mit Oesterreich, Ungarn oder darüber hinaus vorkommenden Sendungen.

Königl. Preussisches General-Postamt.